



Ausschnitt aus einer Karte von Highland (Illinois) von 1847; im Planquadrat 32 (oben rechts) ist Lorenz Marxer als Grundstücksbesitzer verzeichnet

schaft von fürstlich Liechtensteinischen Unterthanen» und wurden «in allen politischen Beziehungen als Fremde behandelt». Sie durften in Liechtenstein kein Eigentum mehr erwerben und keine Erbschaft mehr antreten (§ 9). Bei unbefugter Auswanderung fiel das Vermögen nicht mehr an den Staat, sondern wurde unter öffentliche Verwaltung gestellt und nach dem Tod des Ausgewanderten dessen im Land lebenden Erben übergeben (§ 11-15).

Aus dem Text des Auswanderungspatentes vom 15. Januar 1843 wird klar, dass die Obrigkeit in der Auswanderung ein geeignetes Mittel sah, sich armer oder unerwünschter Personen und Familien zu entledigen, hingegen den Verlust von Vermögen, militärpflichtigen oder nicht als Landwirte beschäftigten Personen zu vermeiden suchte. Als Folge der gegenüber 1809 wesentlich erleichterten Bestimmungen kam es Mitte der vierziger Jahre zu einer ersten Auswanderungswelle.

Der lange Weg zur Bewilligung

An einem Februartag des Jahres 1845 sprachen Josef Anton Nigg und Franz Michael Vogt aus Balzers beim Fürstlichen Oberamt in Vaduz vor, um ihre Absicht anzumelden, mitsamt ihren Familien nach Amerika zu reisen, dort ihr Geld zu machen und schliesslich wieder nach Liechtenstein zurückzukehren. Für Landvogt Menzinger allerdings